

Benutzungsreglement Räumlichkeiten

1. Grundsatz

- 1.1. Die Kapelle und Anbau ist Eigentum der FEG Grosshöchstetten, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt.
- 1.2. Die FEG Grosshöchstetten vermietet die Räumlichkeiten, Mobiliar und technische Einrichtungen gemäss Tarifliste.
- 1.3. Die eigenen Anlässe der FEG Grosshöchstetten haben stets Vorrang, solange kein anderweitiger Vertrag vorliegt.
- 1.4. Grundsätzlich vermietet die FEG Grosshöchstetten keine Räume für Veranstaltungen, die dem Charakter einer evangelischen Freikirche widersprechen.

2. Reservation und Vermietung

- 2.1. Auskunft über freie Räume erteilen die angestellten Mitarbeiter.
- 2.2. Reservationsgesuche sind telefonisch, schriftlich oder über die Webseite an die angestellten Mitarbeiter zu richten.
- 2.3. Die Reservation ist gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurde.
- 2.4. Bei einem öffentlichen Anlass mit Konsumation ist der Mieter selber verantwortlich für die Beschaffung eines Wirtepatentes (falls nötig), sowie für die Einholung der nötigen Bewilligungen bei der Gemeindeverwaltung von Grosshöchstetten. Die Kosten für diese Bewilligungen trägt der Mieter.
- 2.5. Mieter haben die Möglichkeit, Räumlichkeiten auch über längere Zeiträume oder regelmässig zu mieten. In solchen Fällen wird ein individueller Tarif vereinbart.

3. Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 3.1 Verantwortlicher Vertreter der FEG Grosshöchstetten für die Liegenschaft und Räumlichkeiten der Kapelle sind die angestellten Mitarbeiter, resp. die Abwärtsleute. Sie übergeben die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 3.2 Der Mieter bestimmt eine verantwortliche Ansprechperson, welche für die Bedienung der Geräte und technischen Anlagen instruiert wird und diese während der Veranstaltung kontrolliert.
- 3.3 Nach Abschluss des Anlasses werden die Räume von den angestellten Mitarbeitern, resp. den Abwärtsleuten zu der mit ihnen vereinbarten Zeit abgenommen. Die Räume sind in der ursprünglichen Ordnung und Bestuhlung gereinigt zurückzugeben. Abfall wird mitgenommen und selber entsorgt.
- 3.4 Durch die Mieter verursachte Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar werden entsprechend verrechnet, ebenfalls ausserordentliche Putz- und Aufräumarbeiten.

4. Benützungzeiten

- 4.1. Während den Gottesdiensten dürfen keine anderen Anlässe stattfinden.
- 4.2. Die Räume stehen grundsätzlich von morgens 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr den Mietern zu Verfügung (inklusive Einrichten und Aufräumen). Die Musikanlage darf bis 21.30 Uhr benutzt werden.

- 4.3. Andere Benutzungszeiten müssen vertraglich geregelt werden.
- 4.4. Beim Verlassen der Kapelle und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1. Der Mieter haftet gegenüber der FEG Grosshöchstetten für alle Schäden, die durch unsachgemässen Umgang an Gebäude und Inventar, welche durch ihn oder von ihm beauftragten oder beaufsichtigten Personen, entstanden sind. Schäden sind dem Vermieter zu melden.
- 5.2. Für entstandene Schäden beim Mieter haftet die FEG Grosshöchstetten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet jedoch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder Geld- und Wertgegenständen, die in der Garderobe (oder anderen Räumen) abgelegt oder aufgehängt sind und entwendet werden.
- 5.3. Die Räume entsprechen der Sicherheitsnorm der kantonalen Gebäudeversicherung.
- 5.4. Notausgänge und Löschposten dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.
- 5.5. Das Rauchen ist nur in der gekennzeichneten Zone am oberen Ende des Parkplatzes gestattet.
- 5.6. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist gestattet. Es ist darauf zu achten, dass es bei angemessenem Konsum bleibt. Bei Jugendveranstaltungen gilt ein generelles Alkoholverbot.
- 5.7. Verboten ist jegliches Abbrennen von Feuerwerk im und ums Haus.
- 5.8. Die Zufahrten zur Kapelle und Nachbarhäuser müssen freigehalten werden.

6. Verrechnung

- 6.1. Die Kosten sind nach dem Anlass in bar zu begleichen oder spätestens 10 Tage nach dem Anlass per Bankeinzahlung zu überweisen (Überweisung auf Konto: PC 30-22994-0, IBAN CH08 0900 0000 3002 2994 0 mit einem Vermerk zum Mieter).
- 6.2. Zusätzlich verrechnet werden Kehrrichtentsorgung, nachträglich bestellte Dienstleistungen, verursachte Schäden und ausserordentliche Putz- und Aufräumarbeiten.

7. Einschränkungen

- 7.1 Der vertragsunterzeichnende Mieter muss den Anlass selber durchführen und darf die Räume nicht weiter vermieten.
- 7.2 Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen an den Räumen und Einrichtungen keine Veränderungen vorgenommen werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Für Unfälle und Diebstähle jeder Art wird jegliche Haftung abgelehnt.
- 8.2. Beauftragte der FEG Grosshöchstetten haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.
- 8.3. Dieses Reglement wurde von der Gemeindeleitung der FEG Grosshöchstetten in der Sitzung vom 04. April 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt. Anpassung und Ergänzung am 19.10.2022